

Richtlinien für die Übernahme der Telefonanschlußkosten
und Telefongrundgebühren durch die Stadt Bergisch Gladbach
(Genehmigt in der Sitzung des Rates am 13. 11. 1975)

§ 1

- (1) Antragsberechtigt sollen alleinstehende Personen sein,
 1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 2. deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 79 BSHG nicht übersteigt,
 3. die kein verwertbares Vermögen gem. § 88 BSHG haben,
 4. die einen selbständigen Haushalt führen und nicht im Hause naher Angehöriger leben (mit Ausnahme solcher Angehöriger, die durch ihren persönlichen Zustand dauernd nicht in der Lage sind, im Notfall Hilfe herbeizuholen).
- (2) Nichtberechtigt sollen die Bewohner von Altenwohnungen und Altenheimen sein, in denen ein Telefon bereitsteht.

§ 2

- (1) Die Kosten für die Errichtung des Telefonanschlusses werden sofort erstattet; die Kosten für die lfd. Grundgebühren werden mtl. nachträglich erstattet.
- (2) Bei Fernsprechan schlüssen, die bereits eingerichtet sind, können die laufenden Grundgebühren übernommen werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

- (1) Die Übernahme der Anschlußkosten und Grundgebühren wird nur auf Antrag gewährt; der Antrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Antragsteller ist schriftlich zu bescheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Telefonkosten besteht nicht.

§ 4

- (1) Einmal im Kalenderjahr ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für Leistungen nach diesen Richtlinien noch gegeben sind.
- (2) Die Leistungen der Stadt sind mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

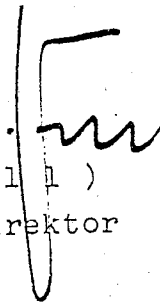
§ 5

- (1) In besonderen Härtefällen kann die Verwaltung (auch ohne Vorliegen der in § 1 geforderten Voraussetzungen) nach Prüfung des vorliegenden Falles die Kosten für die Errichtung des Telefonanschlusses und der lfd. Grundgebühren erstatten. Hierüber ist dem Jugend- und Sozialausschuß zu berichten.

§ 6

Die Richtlinien treten am 1. 1. 1976 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 17.11.1975


(Feil)
Stadtdirektor